

6. Änderung
der Gebührenordnung
für den Kindergarten
des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) sowie des § 7 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald in der Sitzung am 02.05.2017 folgende 6. Änderung der Gebührenordnung für den Kindergarten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der wöchentlichen und täglichen Öffnungszeit der Einrichtung, nach dem Gesamteinkommen der Eltern bzw. der/des Sorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Einrichtung benutzen. Die Benutzungsgebühren ergeben sich im einzelnen aus den ab 01.08.2017 gültigen Gebührenstaffelungen der Anlagen 1 bis 3.

Artikel 2

Diese 6. Änderung der Gebührenordnung für den Kindergarten des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald tritt mit Wirkung vom **01. August 2017** in Kraft.

Börßum, 02.05.2017



Polzin
Verbandsvorsitzender



Lohmann
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1 -Gebührenstaffelung - monatliche Teilbeträge
ab 01.08.2017

Einkommensstufe	Netto-Jahreseinkünfte in Euro/Monat	Altersstruktur / Betreuungsumfang									
		Krippe					Kindergarten				
		vormittags	3/4-tags				vormittags	3/4-tags	ganztags	nachmittags	
Stufe 1	Bis 1.500,00	158,00 €	186,00 €				126,00 €	149,00 €	177,00 €	126,00 €	
Stufe 2	Ab 1.500,01 bis 1.800,00	178,00 €	216,00 €				144,00 €	170,00 €	213,00 €	144,00 €	
Stufe 3	Ab 1.800,01 bis 2.100,00	201,00 €	257,00 €				160,00 €	207,00 €	245,00 €	160,00 €	
Stufe 4	Ab 2.100,01 bis 2.500,00	229,00 €	299,00 €				182,00 €	240,00 €	280,00 €	182,00 €	
Stufe 5	Ab 2.500,00	257,00 €	344,00 €				207,00 €	275,00 €	315,00 €	207,00 €	

Anlage 2 - Mittagessen

Bei der Betreuung wird für die Teilnahme am Mittagessen ein pauschales Verpflegungsgeld erhoben. Bei der Festlegung des pauschalen Verpflegungsgeldes werden die jährlich durchschnittlichen Kosten berücksichtigt (ohne Einbeziehung von Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie Ferien- und Schließungstagen) und in 12 einheitlichen Teilbeträgen in Höhe von € 55,00 monatlich erhoben. Das pauschale Verpflegungsgeld ist auch für die Ferien-, Schließungs- und Krankheitszeiten in voller Höhe zu entrichten.

Bei vorhersehbaren, zusammenhängenden Fehlzeiten des Kindes von mindestens drei Wochen, kann das Kind vom Mittagessen abgemeldet werden. Ein Beitrag zum Verpflegungsgeld wird für diesen Zeitraum nicht erhoben. Die überzähligen Tage werden als Einzelessen abgerechnet. Ausgenommen hiervon sind Ferien- und Schließzeiten der Einrichtung. Ein Einzelessen kostet 3,00 €.

Anlage 3 - Ermäßigung

Für das 2. Kind aus einer Familie, das zeitgleich den Kindergarten besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 40 v.H., für das 3. Kind um 80 v.H.. Für jedes weitere Kind ist der Besuch des Kindergartens frei. Sollte für das 1. Kind keine Gebühr gezahlt werden (letztes Kindergartenjahr), so zählt das 2. Kind als 1. Kind, das 3. Kind als 2. Kind und das 4. Kind als 3. Kind.

Für die Bereitstellung eines warmen Mittagessens wird die Ermäßigung im gleichen Umfang gewährt.